

hat mit ihr den Blick für die historische Mächtigkeit einer Rechtsaufzeichnung geschärft, die rund ein Jahrtausend nach ihrer Entstehung zum Katalysator für die bewußten und unbewußten Zeitanschauungen ihrer Bearbeiter zu werden begann.

Hermann Krause

John F. McGovern, *The Hide and Related Land-Tenure Concepts in Anglo-Saxon England, A. D. 700—1100*, *Traditio* 28 (1972) S. 101—118. — Mit *hide* wurde in angelsächsischen Quellen vor 700 die blutsmäßige Verwandtschaft umschrieben; im 10. und 11. Jh. wurde mit dem Ausdruck ein Flächenmaß bezeichnet, das als Grundlage für die Besteuerung diente. Den Grund für diesen Bedeutungswandel sieht der Vf. in erster Linie in dem stärker werdenden Einfluß kirchlicher Kultur im angelsächsischen England, wodurch die germanisch geprägte Anschauung von *hide* überwunden und dem nach 1066 von den Normannen eingeführten Feudalsystem der Boden bereitet wurde.

D. J.

Reinald Gräfe, *Das Eherecht in den Coutumiers des 13. Jahrhunderts*. Eine rechtsvergleichende Darstellung des französischen Ehepersonen- und Ehegüterrechts im Mittelalter (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 6) Göttingen-Zürich-Frankfurt 1972, Musterschmidt-Verlag, 180 S., DM 40. — Die Göttinger Dissertation Gräfes versucht eine Lücke zu füllen: Seit der Übersicht Th. A. Warnkönigs („Von den Familienverhältnissen“, in: L. A. u. Th. A. Warnkönig u. L. Stein, *Französische Staats- und Rechtsgeschichte*, Bd. 2: *Geschichte der Rechtsquellen und des Privatrechts* [Basel 1848] S. 224—289) gibt es keine Darstellung des französischen ma. Familienrechts in deutscher Sprache. Auch in der französischen Literatur fehlt es an neueren eingehenden Darstellungen zu diesem Bereich. Während Warnkönig jedoch einen allgemeinen Überblick geben wollte und daher zwangsläufig sehr kursorisch bleiben mußte, beschränkt sich Gräfe sachlich auf den Bereich des Eherechts und zeitlich auf die Coutumiers des 13. Jh. Dabei bezieht er sich hauptsächlich auf das Hauptwerk der französischen Coutumiers, die *Coutumes de Beauvaisis* des Philippe de Beaumanoir, daneben vor allem noch auf den *Très Ancien Coutumier de Normandie*, die *Summa de legibus Normannie in curia laicali* (*Grand Coutumier de Normandie*), den *Conseil de Pierre de Fontaines*, die *Livres de Justice et de Plet*, die *Etablissements de Saint-Louis* und den *Coutumier d'Artois*. Zum gleichzeitigen deutschen Recht — hier vor allem zum *Sachsenspiegel* — werden kurze Vergleiche gezogen, römisches und kanonisches Recht werden lediglich in der von den Coutumes rezipierten Form berücksichtigt. Wie der Untertitel schon besagt, bezweckt die Arbeit Gräfes in erster Linie eine vergleichende Darstellung des Eherechts in den Coutumiers. Sie geht dabei eng von den jeweiligen Quellen aus, zieht daneben aber auch in sehr breitem Maße die Sekundärliteratur zur frz. Familienrechtsgeschichte heran — insoweit verdienstvoll, als dem deutschen Leser hierzu meist der Überblick fehlt. Gräfe behandelt zunächst das Ehepersonenrecht: Eheschließungsrecht, Ehetrennung, Folgen der Eheschließung für die Rechtsstellung der Frau (mit dabei durchaus unterschiedlichen Ergebnissen etwa im Vergleich zur *Lefebvre-Schule*), sodann das Ehegüterrecht — aufgeteilt in Stammvermögen und Errungenschaft an Grundstücken und Fahrnisrecht, wobei er herausarbeitet, daß im 13. Jh. von einer *communauté* noch nicht die Rede sein kann, sondern daß das damalige französische Ehegüterrecht in Form einer Errungenschaftsgemeinschaft organisiert war. Die Arbeit ist zügig geschrieben und stellt eine echte Bereicherung der Forschung zum französischen ma. Familienrecht dar.

Hartmut Böttcher

Karl-Friedrich Krieger, *Ursprung und Wurzeln der Rôles d'Oléron* (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte n. F. 15) Köln-Wien 1970,